

Satzung der Modellfliegergruppe Welzheim. e.V. – November 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Modellfliegergruppe Welzheim e.V., kurz „MFG Welzheim e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Welzheim/Rems-Murr-Kreis.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes sowie des Modellbaus allgemein. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Interesses der Jugend am Modellflugsport
- Wahrung der Interessen aller im Verein organisierten Modellflieger
- Wahrung der Zusammenarbeit mit befreundeten Nachbarvereinen
- Gewinnung ideeller und materieller Unterstützung durch die Stadtverwaltung und die Bevölkerung zur Förderung des Modellflugsportes unter Wahrung der Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Vereins
- Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen und Vereinsbereich

2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Rechtsansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleitervergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden erbracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

a. ordentliche Mitglieder (aktive und passive)

Ordentliches Vereinsmitglied kann werden wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ebenso Minderjährige oder sonst beschränkt geschäftsfähige Personen mit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Regularien der Aufnahme sind in dem Aufnahmeformular enthalten, das auf Wunsch übermittelt wird. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliederversammlung kann einen Aufnahmestopp (Begrenzung der Mitgliederzahl) mit einfacher Mehrheit beschließen.

b. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise für die Belange und Ziele des Vereins oder aber um die Förderung des Modellflugsports eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Antragsrecht hat jedes Mitglied, der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod, Entmündigung oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus der MFG Welzheim e.V.
- d. durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft

zu b:

Der freiwillige Austritt erfolgt zu jedem Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge sind ungeachtet des Austrittszeitpunktes in voller Höhe zu begleichen.

zu c:

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Modellfliegergruppe Welzheim e.V. kann von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung bei der dem Antrag folgenden Jahreshauptversammlung. Der Ausschluss eines Mitglieds benötigt die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausschließungsgründe sind:

- grobe Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins
- grobes unehrenhaftes oder unkameradschaftliches Verhalten in der Absicht, der Modellfliegergruppe Welzheim e.V., seiner Mitglieder oder Organe zu schaden bzw. Ihr Ansehen in der Bevölkerung zu verunglimpfen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat zugleich auch den Verlust eines Ehrenamtes zur Folge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder gemäß § 3 haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Ihr Stimmrecht ruht, wenn fällige Beiträge nicht gezahlt wurden und keine Stundung gewährt wurde.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Alle Mitglieder sollen den Verein und seine Organe zur Verwirklichung des Vereinszweckes tatkräftig unterstützen.
- Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf Überlassung der gültigen Satzung.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit Anträge oder Vorschläge an den Vorstand heranzutragen. Dies soll das Vereinsleben und die Kameradschaft bereichern und Missstände aufdecken und beseitigen. Der Vorstand hat binnen einer Frist von 4 Wochen darüber zu befinden und dem Antragsteller das Ergebnis mitzuteilen.
- Alle Mitglieder sind dieser Satzung, der gültigen Rechtsprechung sowie den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Die im Rahmen seiner Aufgaben gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
- Die Mitglieder verpflichten sich, die jeweils gültige Flugordnung und behördliche Auflagen strikt einzuhalten.
- Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 entrichten einen Jahresbeitrag, der im Abbuchungsverfahren vom Kassenwart am Anfang des Jahres eingezogen wird.
- Bei der Neuaufnahme eines Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese entfällt, wenn ein einmal ausgetretenes Mitglied die erneute Mitgliedschaft beantragt.
- Beiträge und Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
- Geraten Mitglieder unverschuldet in Not, so kann auf Antrag der Vorstand die Beiträge stunden oder erlassen. Dafür muss das Mitglied 4 Wochen vor Fälligkeit des Betrages beim Vorstand unter Angabe der Gründe die Stundung schriftlich beantragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr nach Ende des Geschäftsjahres zusammen.
- Ort und Termin bestimmt der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.
Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Schreibens folgenden Tag, gültig ist das Datum des Poststempels.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dieser schriftlich oder zu Protokoll durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen einzureichen.
- Dringlichkeitsanträge an der Hauptversammlung sind zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen bzw. auf die Abwahl von ehrenamtlich Tätigen sind unzulässig.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die gefassten Beschlüsse, Ort und Zeitpunkt der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, eine Anwesenheitsliste und die Tagesordnung festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

a. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes
- Aussprache über den Kassenbericht des Kassiers
- Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder und Beisitzer sowie der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr
- Beschlussfassung über Zahlungen von Ehrenamtszuschüssen nach § 3 Nr. 26a EStG oder sonstige Vergütungen an Vorstandsmitglieder

b. außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

Tagesordnungspunkte dieser Mitgliederversammlung sind nur die, die zur Einberufung geführt haben. Die Vorschriften der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

c. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen bleiben außer Betracht. Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende, stellvertretend ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

- Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen
- Die Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit einer Neunzehntel-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Wahlen

- Die Wahlen können per Akklamation erfolgen. Wünscht ein Mitglied die geheime Wahl, so ist diese durchzuführen.
- Die Wahlen sind nicht öffentlich, Gäste kann der Versammlungsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand zulassen, nötigenfalls entscheidet die Versammlung.
- Besteht im 1. Wahlgang Stimmengleichheit, so kommt es zu einer Stichwahl der Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart und
 - f) 2 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden.
3. Der Kassier hat die Aufgabe der sorgfältigen Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er hat Zahlungen nur nach Maßgabe der Mitgliederversammlung oder aber der Beschlüsse des Vorstandes vorzunehmen. Bei Unregelmäßigkeiten ist von ihm sofort der Vorstand zu verständigen.
4. Der Schriftführer hat über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Desweiteren obliegt ihm die Verfassung und Versendung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an die einzelnen Mitglieder. Ebenso ist er für die Pressearbeit verantwortlich.
5. Der Jugendwart organisiert die Jugendarbeit.
6. Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder bei der Geschäftsführung.
7. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorsitzenden sind dabei im Wechsel von 1 Jahr zu wählen. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so führt die Mitgliederversammlung eine Neuwahl durch, die mit Ablauf der noch andauernden Amtszeit endet.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode endet die Amtszeit durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen:

- a) die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Bericht darüber an der Mitgliederversammlung
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) die Ausübung der Ordnungsgewalt
- f) die Bildung von Ausschüssen

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in persönlichen Sitzungen, in Ausnahmefällen (Gefahr im Verzug) auch mündlich oder fernschriftlich. In diesem Fall ist der gesamte Vorstand umgehend zu benachrichtigen.

2. Die Sitzungstermine werden vom 1. Vorsitzenden, gemeinsam oder aber auf Wunsch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern anberaumt.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gleichermaßen mit einer Stimme stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. In der Regel vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Es umfasst das Datum, die Namen der anwesenden Personen sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der Vorstand kann bei Erfordernis zu seiner Beratung fremde Personen oder Vereinsmitglieder hinzuziehen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von 2 aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens ein Mal im Jahr durch Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher, spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Der Termin der Prüfung wird von den Kassenprüfern frei gewählt. An der Mitgliederversammlung wird von ihnen Bericht über den Zustand der Kasse und deren Führung durch den Kassenwart erstattet.

§ 13 Liquidation des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 14 Vereinsordnungsgewalt

Der Vorstand ist berechtigt, wegen schuldhaften Verstoßes durch einzelne Mitglieder des Vereines gegen Anordnungen der Vereinsorgane, folgende Ordnungsmaßnahmen gegenüber den betroffenen Mitgliedern zu verhängen:

1. Verwarnung
2. Sperre der Teilnahme an vom Verein getragenen Wettbewerben oder sonstigen Veranstaltungen
3. Hausverbot für das Modellfluggelände der MFG Welzheim e.V. für einen befristeten Zeitraum
4. Aberkennung der Wählbarkeit für Vereinsämter
5. Aberkennung eines Ehrenamtes
6. Entzug der Ehrenmitgliedschaft

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, zur Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten und die nötigen Maßnahmen gegenüber dem Verursacher einzuleiten. Hieraus ergibt sich ein Weisungsrecht der einzelnen Vorstandsmitglieder gegenüber den Mitgliedern in Sachen des Vereines.

§ 15 Inkrafttreten / Ablösen der seitherigen Satzung

Vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. November 2010 im Gasthaus Rössle in Rienharz verabschiedet. Es waren 33 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, von denen 24 der neuen hier vorliegenden Satzung zugestimmt haben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beauftragt, die vorliegende Satzung unverzüglich durch das zuständige Amtsgericht eintragen zu lassen. Die seitherige Satzung erlischt damit ersatzlos.